Nr. 14. 12. Jahrg.

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 4gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33⅓%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG, den 2. April 1887.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an. Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz. Verlag von Kunath & Rosenkranz, Leipzig.

Inhalt: Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gold- und Silberwaaren in Deutschland und den Nachbarländern. — Die Form der Erde. — Deutsche Reichs-Patente. — Ueber die Berechnung der Räderwerke. — Patentbeschreibungen. — Die „American Watch Company". — Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Amtl. Bekanntmachungen. — Briefkasten. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für uns bestimmten **Geld-, Brief-** und **Kreuzbandsendungen** sind **stets** zu adressiren an **die Expedition oder Redaktion des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst" (Kunath & Rosenkranz) in Leipzig, Johannesgasse 23, I.**

Die Bestimmungen über die Kontrolle der Gold- und Silberwaaren in Deutschland und den Nachbarländern.

Mit besonderer Beziehung auf die Bestimmungen für Uhrgehäuse.

Bekanntlich wird am 1. Januar kommenden Jahres in Deutschland das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 in Kraft treten; dasselbe enthält unter anderem auch wichtige Bestimmungen über goldene und silberne Uhrgehäuse; solche dürfen, wie andere Gold- und Silber-Geräthe zwar zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden, die Angabe des Feingehaltes auf denselben darf jedoch bei Gold nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, bei Silber in 800 oder mehr Tausendtheilen stattfinden (während goldene oder silberne Schmucksachen in jedem Feingehalt gestempelt werden können, nur dass solcher in Tausendtheilen anzugeben ist). Die Angabe des Feingehaltes auf goldenen und silbernen Geräthen (und Uhrgehäusen) geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Reichskrone, die Zahl der Tausendtheile, die Firma oder Schutzmarke des Geschäftes und ausserdem bei Gold das Sonnenzeichen (als Umrahmung der Reichskrone), bei Silber das Mondsichelzeichen (links von der Krone) enthalten muss. Importirte fremdländische Uhrgehäuse und andere Gold- oder Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetz nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Maassgabe des deutschen Gesetzes versehen sind.

Im Anschluss hieran glauben wir unseren Lesern insbesondere denjenigen, welche regere Verkehrsbeziehungen zu dem Auslande unterhalten — einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen in folgendem noch eine gedrängte Uebersicht über die Hauptbestimmungen unserer Nachbarländer in Betreff der Kontrolle der Uhrgehäuse und anderen Gold- oder Silberwaaren geben.

Von den Ländern, welche uns hier näher interessiren, ist in erster Linie die Schweiz zu nennen. An Stelle der früheren bunten Musterkarte von Vorschriften der einzelnen Kantone ist am 23. Dezember 1880 das Bundes-Gesetz über die Kontrollirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren getreten. Nach diesem Gesetz ist für Uhrgehäuse, welche in irgend einer Sprache oder Ziffer eine der nachstehenden Bezeichnungen führen:

für Gold 18 Karat oder 750 Tausendtheile und darüber
" " 14 " " 583 " " "
" Silber 875 Tausendth. u. darüber od. 800 Tausendth.

die Kontrollirung und Stempelung obligatorisch. Für die anderen Gold- und Silberwaaren ist die Kontrollirung fakultativ; die mit höherem Feingehalt (18 Karat und darüber in Gold, 875 Tausendtheile und darüber in Silber) können amtlich gestempelt werden. Uhrgehäuse und andere Edelmetallwaaren, die nicht amtlich gestempelt sind, dürfen nur mit der Bezeichnung ihres wirklichen Feingehaltes versehen werden; geschieht solches, so sind sie ausserdem mit der Marke des Fabrikanten zu stempeln. Die amtlichen Stempelzeichen sind: für die zwei Grade von Gold der Kopf einer Helvetia, resp. ein aufgerichtetes Eichhörnchen, für die zwei Grade von Silber ein aufrechtstehender Bär, resp. eine Truthenne. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Theilen der Waare angebracht; speziell bei den Uhrgehäusen a) auf dem Deckel, b) auf dem Staubdeckel, c) auf den Rändern (carrures), d) auf dem Bügel.

Durch ein weiteres Gesetz vom 17. Juni 1886, welches erst am 1. Januar 1887 in Kraft getreten ist, wurde sodann noch der Handel mit Gold- und Silberabfällen aus der Uhren- und Bijouterie-Industrie besonders geregelt.

In Frankreich gilt noch das Gesetz vom 19. Brumaire des Jahres VI. (1797), welches nachstehende Feinheitsgrade festsetzt: Für das Gold 920, 840 und 750 Tausendtheile, für das Silber 950 und 800 Tausendtheile. Alle Edelmetallwaaren müssen mit dem Stempel des Fabrikanten und des Kontrollbüreaus, so-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18870100/109